

Dorfsaal Petershagen/Eggersdorf e.V.

Satzung

Stand 18.5.2015

§ 1 Name und Sitz

- 1) Der Verein führt den Namen „ Dorfsaal Petershagen/Eggersdorf e.V.“, abgekürzte Form „ Dorfsaal e.V. „.
- 2) Der Verein soll ins Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Namenszusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form e.V.
- 3) Der Verein hat seinen Sitz in Petershagen/Eggersdorf.

§ 2 Zweck des Vereins

- 1) Der Dorfsaal Petershagen/Eggersdorf e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2) Zwecke des Vereins ist die Förderung von Kultur und Denkmalschutz. Dieser Zweck wird verwirklicht durch den Erwerb, die denkmalgerechte Sanierung und die Unterhaltung insbesondere des denkmalgeschützten Saalgebäudes nebst Nebengelass in Petershagen Dorfstraße 16 sowie die Durchführung kultureller Veranstaltungen nicht kommerzieller Art, insbesondere solcher, die dem Erhalt und der Verbreitung musischer, künstlerischer und handwerklicher Traditionen dienen. Der Verein wird zu diesem Zweck mit anderen gleichartigen Vereinen und Institutionen regional und überregional zusammenarbeiten und sich mit diesen abstimmen.
- 3) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
- 4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Veranstaltungen

- 1) Veranstaltungen anderer Vereine und juristischer Personen im Dorfsaal e.V. sind beim Vereinsvorstand zu beantragen. Es besteht kein Anspruch auf Nutzung des Saales. Über die Belegung entscheidet der Vorstand.

§ 4 Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die sich den Zweck des Vereins verbunden fühlt.
- 2) Mitglied des Vereins kann auch jede juristische Person werden, die sich in einem Schwerpunkt mit Kultur im weiteren Sinne befasst und die Voraussetzungen der steuerbegünstigten Zwecke erfüllt.

- 3) Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen, über den Antrag entscheidet der Vorstand durch Beschluss.
- 4) Mit der Aufnahme in den Verein erkennt jedes Mitglied diese Satzung als verbindlich an.
- 5) Zu Ehrenmitgliedern des Vereins können mit deren Zustimmung natürliche Personen ernannt werden, die sich um den Zweck des Vereins in besonderem Maße verdient gemacht haben.
- 6) Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit, über die Ehrenmitgliedschaft entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung eines Eintrittsgeldes bei sämtlichen Veranstaltungen befreit. Die Rechte der Ehrenmitglieder bestimmen sich im übrigen nach den Bestimmungen der Mitgliedschaft.
- 7) Fördermitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die den Verein durch regelmäßige Beiträge unterstützen will. Fördermitglieder haben darüber hinaus keine den Rechten und Pflichten der regelmäßigen Mitglieder entsprechenden Rechte und Pflichten.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet;
 - a) Durch Austritt aus dem Verein zum Ende des Geschäftsjahres mit dreimonatiger Kündigungsfrist durch Zugang der schriftlichen Erklärung gegenüber dem Vorstand;
 - b) Durch den Tod;
 - c) Bei juristischen Personen im Falle rechtskräftiger Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Mitglieds oder rechtskräftiger Abweisung des Antrags auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse;
 - d) Die Mitgliedschaft endet durch Ausschluss bei Verstoß gegen die Interessen des Vereins, bei unehrenhaftem Verhalten, bei Zahlungsrückstand des Mitgliedsbeitrages länger als zwei Jahre und anderen nicht hinnehmbaren Gründen. Hierüber entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes.
- 2) Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Rechte und Pflichten gegenüber dem Verein.

§ 6 Beiträge und Mittel des Vereins, Geschäftsjahr

- 1) Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu entrichten, dessen Höhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung festlegt.
- 2) Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
- 3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person oder Körperschaft durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Die mit dem Ehrenamt betrauten Mitglieder haben nur Anspruch auf Ersatz tatsächlich erfolgter Auslagen.

§ 7 Organ des Vereins

- 1) Organ des Dorfsaal Petershagen/Eggersdorf e.V. sind;
 - a) Die Mitgliederversammlung
 - b) Der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

- 1) Das oberste Vereinsorgan bildet die Mitgliederversammlung. Die Versammlung wird bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Kalenderjahr vom/von der Vorsitzenden schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Sie ist außerdem, wenn dies mindestens 10% der Mitglieder schriftlich unter Darlegung der Gründe beantragen. In diesem Fall muss die Mitgliederversammlung spätestens innerhalb von einem Monat einberufen werden. Bei besonders dringenden Angelegenheiten ist der/die Vorsitzende berechtigt, von der Einhaltung dieser Frist abzusehen (außerordentliche Mitgliederversammlung). Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt in Textform. Dazu ist die Einladung mindestens zwei Wochen vorher zur Post aufzugeben oder mittels elektronischer Datenübertragung (Fax oder E-Mail) an die Mitglieder zu versenden.
- 2) Jedes Mitglied hat eine Stimme, das Stimmrecht wird bei juristischen Personen durch deren gesetzliche Vertreter ausgeübt.
- 3) Neben der Tagesordnung kann ein Antrag von der Mitgliederversammlung behandelt werden, wenn er von dieser zur Abstimmung zugelassen wird.
- 4) Die Mitgliederversammlung bestellt einen Versammlungsleiter. Die Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von einem Vorstandsmitglied und dem Versammlungsleiter zu unterschreiben.
- 5) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - Wahl und Entlastung des Vorstandes;
 - Wahl von zwei Revisoren, die dem Vorstand nicht angehören. Die Revisoren haben der Mitgliederversammlung zu berichten und eine Empfehlung zu erteilen, ob die Entlastung des Vorstandes erfolgen kann;
 - Die Abberufung des Vorstandes;
 - Die Abstimmung von Satzungsänderungen;
 - Die Abstimmung über sonstige Vereinsangelegenheiten;
 - Die Festlegung der Höhe des Jahresbeitrages;
 - Die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
- 6) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit. Stimmberechtigt sind nur anwesende Mitglieder.
- 7) Es wird durch Handzeichen abgestimmt, es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt eine geheime Abstimmung.

§ 9 Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus
 - Dem/der Vorsitzenden,
 - Zwei Stellvertretern/-innen des/der Vorsitzenden,
 - Dem/der Schriftführer/-in,

- Dem/der Schatzmeister/-in
- 2) Die Vertretung im Außenverhältnis erfolgt jeweils durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam
- 3) Bei Nichtanwesenheit eines Vorstandsmitgliedes übernimmt der übrige Vorstand dessen Aufgaben für die verbliebene Amtszeit. Bei Wegfall von mehr als einem Vorstandsmitglied ist innerhalb von drei Monaten ein neuer Vorstand zu wählen.
- 4) Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. Er führt die laufenden Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Mitgliederversammlung.
- 5) Der Vorstand wird von den Mitgliedern für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt.

§ 10 Änderung

- 1) Im Falle des Erforderlichwerdens von Satzungsänderungen im Folge Beanstandungen durch das Registergericht oder entsprechender Organe ist der Vorstand alleine zur Beschlussfassung im Sinne des von der Mitgliederversammlung Gewollten und Anmeldung dieser berechtigt.

§ 11 Auflösung des Vereins

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung durch Zustimmung von $\frac{3}{4}$ der gültigen stimmenden anwesenden Mitglieder erfolgen.
- 2) Bei Auflösung, Aufhebung oder Wegfall des bisherigen Zwecks des Vereins fällt das Vermögen an die Gemeinde Petershagen/Eggersdorf, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 12 Inkrafttreten

- 1) Diese Satzung tritt am 19.05.2015 in Kraft.

Petershagen/ Eggersdorf , den